



Darüber stimmen wir  
am **19. Mai 2019** ab.

**Vorlage 3**  
Topverdienersteuer-Initiative

**Vorlage 4**  
Krankenkassen-Initiative

**Vorlage 5**  
Ratschlag Ozeanium

**Vorlage 6**  
Teilrevision des Steuergesetzes

**Vorlage 7**  
Neubau Naturhistorisches Museum  
und Staatsarchiv



**Vorlage 3**

**Topverdienersteuer-Initiative**

Kantonale Initiative «Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel»

**Vorlage 4**

**Krankenkassen-Initiative**

Kantonale Initiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)»

**Vorlage 5**

**Ratschlag Ozeanium**

Grossratsbeschluss vom 17. Oktober 2018 betreffend Ratschlag Ozeanium und die entsprechenden baurechtlichen Anpassungen

**Vorlage 6**

**Teilrevision des Steuergesetzes**

Grossratsbeschluss vom 14. November 2018 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

**Vorlage 7**

**Neubau Naturhistorisches Museum und Staatsarchiv**

Grossratsbeschluss vom 9. Januar 2019 betreffend Neubau Naturhistorisches Museum Basel und Staatsarchiv Basel-Stadt und die entsprechenden baurechtlichen Anpassungen

	Seite
<b>Alle Vorlagen in Kürze</b>	<b>3</b>
<b>Vorlage 3 im Detail</b>	<b>8</b>
Kantonale Initiative «Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel»	
Argumente	10
Abstimmungsfrage und Empfehlung	12
Grossratsbeschluss	13
Initiativtext	15
<b>Vorlage 4 im Detail</b>	<b>16</b>
Kantonale Initiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)»	
Argumente	18
Abstimmungsfrage und Empfehlung	20
Grossratsbeschluss	21
Initiativtext	23
<b>Vorlage 5 im Detail</b>	<b>25</b>
Grossratsbeschluss vom 17. Oktober 2018 betreffend Ratschlag Ozeanium und die entsprechenden baurechtlichen Anpassungen	
Argumente	28
Abstimmungsfrage und Empfehlung	30
Grossratsbeschluss	31



	Seite
<b>Vorlage 6 im Detail</b>	<b>34</b>
Grossratsbeschluss vom 14. November 2018 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)	
Argumente	37
Abstimmungsfrage und Empfehlung	39
Grossratsbeschluss	40
<b>Vorlage 7 im Detail</b>	<b>43</b>
Grossratsbeschluss vom 9. Januar 2019 betreffend Neubau Naturhistorisches Museum Basel und Staatsarchiv Basel-Stadt und die entsprechenden baurechtlichen Anpassungen	
Argumente	47
Abstimmungsfrage und Empfehlung	49
Grossratsbeschluss	50
<b>Informationen zur Stimmabgabe</b>	<b>54</b>

## Vorlage 3 in Kürze

### Topverdienersteuer-Initiative

**Kantonale Initiative «Topverdienersteuer:  
Für gerechte Einkommenssteuern in Basel»**

Die Topverdienersteuer-Initiative verlangt, dass die Einkommenssteuer im oberen Einkommensbereich erhöht wird. Konkret soll die Einkommenssteuer steigen für Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen über 200'000 Franken respektive für Ehegatten mit einem steuerbaren Einkommen über 400'000 Franken.

► **Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 8.**

#### Zustandekommen

Die kantonale Initiative «Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel» kam mit 3140 gültigen Unterschriften zustande.

#### Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 14. November 2018 sprach sich der Grosse Rat bei 47 zu 47 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten gegen die Topverdienersteuer-Initiative aus.

#### Abstimmungsempfehlung

Mit dem Basler Steuerkompromiss, der an der Abstimmung vom 10. Februar 2019 angenommen wurde, wurden die Einkommenssteuern gesenkt. Als Teil des Kompromisses wurde aber umgekehrt die Besteuerung der Dividenden von 50 Prozent auf 80 Prozent erhöht. Dies ging zu einem grossen Teil zulasten der Personen, die auch von der «Topverdienersteuer» betroffen wären. Eine Annahme der Initiative birgt die Gefahr, dass die Betroffenen ihren Steuersitz in einen anderen, steuergünstigeren Kanton verlegen. Tritt dies ein, so drohen dem Kanton Einnahmenverluste. Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, **NEIN** zur Topverdienersteuer-Initiative zu stimmen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



## Vorlage 4 in Kürze

### Krankenkassen-Initiative

**Kantonale Initiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)»**

Die Krankenkassen-Initiative verlangt, dass selbstbezahlte Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Damit sollen vor allem der Mittelstand und Familien entlastet werden. Die Höhe des Abzugs kann beschränkt werden, wobei mindestens die günstigste im Kanton angebotene Prämie abzugsfähig sein muss.

► **Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 16.**

#### Zustandekommen

Die kantonale Initiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» kam mit 3910 gültigen Unterschriften zustande.

#### Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 19. September 2018 sprach sich der Grosse Rat mit 88 zu 0 Stimmen gegen die Krankenkassen-Initiative aus.

#### Abstimmungsempfehlung

Mit dem Basler Steuerkompromiss, den die Stimmbevölkerung an der Abstimmung vom 10. Februar 2019 angenommen hat, werden die Abzüge für Krankenkassenprämien bereits erhöht. Eine nochmalige Erhöhung der Abzüge würde die Steuereinnahmen nochmals um bis zu 200 Millionen Franken senken. Der Kanton kann sich das nicht leisten. Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, **NEIN** zur Krankenkassen-Initiative zu stimmen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat

Pro 0

Contra 88

## Vorlage 5 in Kürze

### Ratschlag Ozeanium

**Grossratsbeschluss vom 17. Oktober 2018 betreffend Ratschlag Ozeanium und die entsprechenden baurechtlichen Anpassungen**

Der Zoo Basel plant auf der Heuwaage ein Grossaquarium, das Ozeanium. Mit der Themenanlage Ozeanium will der Zoo seinen Besucherinnen und Besuchern den Lebensraum Ozean näherbringen und sie für einen sorgsameren Umgang mit der Umwelt sensibilisieren. Damit das Gebäude gebaut werden kann, muss der Baubereich auf der Heuwaage umgezont und mit einem Bebauungsplan belegt werden. Der Bebauungsplan regelt die notwendigen baurechtlichen Vorgaben.

► **Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 25.**

#### Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 17. Oktober 2018 stimmte der Grosse Rat dem Ratschlag Ozeanium mit 69 gegen 13 Stimmen zu.

#### Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen, weil das Ozeanium keinen zeitgemässen Naturschutz darstelle. Es kam mit 4649 gültigen Unterschriften zustande.

#### Abstimmungsempfehlung

Das Gebäude besetzt den heute als «Unort» empfundenen Verkehrsraum Heuwaage positiv. Der Zoo Basel trägt dank privater Unterstützung die Kosten für den Bau und den Betrieb des Ozeaniums selbst. Das Ozeanium trägt schliesslich mit rund 500'000 Besuchern jährlich zur Attraktivität und zum wirtschaftlichen Erfolg der Region Basel bei. Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, **JA** zum Ratschlag Ozeanium zu stimmen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat

Ja 69

Nein 13

## Vorlage 6 in Kürze

### Teilrevision des Steuergesetzes

Grossratsbeschluss vom 14. November 2018 betreffend  
Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom  
12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

Die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern regelt einerseits kantonale Anpassungen an neue Gesetzesbestimmungen des Bundes. Andererseits kommt die Vorlage einem Wunsch der Gemeinde Bettingen sowie der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften nach: Neu soll die kantonale Steuerverwaltung die Gemeinde- und Kirchensteuern veranlagern und beziehen können.

► Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 34.

#### Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 14. November 2018 stimmte der Grosse Rat der Teilrevision des Steuergesetzes mit 76 gegen 6 Stimmen zu.

#### Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen, weil die Übertragung der Veranlagung und des Bezugs der Steuern von den Kirchen an die kantonale Steuerverwaltung dem Prinzip der Trennung von Staat und Kirche widerspreche. Es kam mit 2741 gültigen Unterschriften zustande.

#### Abstimmungsempfehlung

Für die Gemeinden und Religionsgemeinschaften ist es die kostengünstigste Lösung, ihre Steuerbefugnisse auf die kantonale Steuerverwaltung zu übertragen. Dies ist bereits in mehreren Kantonen bewährt und ändert nichts an der bestehenden Trennung von Kirche und Staat im Kanton Basel-Stadt. Zudem entsteht dem Kanton kein finanzieller Mehraufwand, da die Dienstleistung in Rechnung gestellt wird. Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, **JA** zur Teilrevision des Steuergesetzes zu stimmen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



## Vorlage 7 in Kürze

### Neubau Naturhistorisches Museum und Staatsarchiv

Grossratsbeschluss vom 9. Januar 2019 betreffend Neubau  
Naturhistorisches Museum Basel und Staatsarchiv Basel-Stadt  
und die entsprechenden baurechtlichen Anpassungen

Das Naturhistorische Museum und das Staatsarchiv sind in stark sanierungsbedürftigen Altstadtliegenschaften und in mehreren provisorischen externen Lagern untergebracht. Sie benötigen dringend neue Räumlichkeiten, um ihre einzigartigen Bestände langfristig zu schützen. Mit einem gemeinsamen Neubauprojekt im Stadtquartier St. Johann sollen die Besucherbereiche den heutigen Bedürfnissen angepasst und die fachgerechte Lagerung der Kulturgüter sichergestellt werden.

► Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 43.

#### Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 9. Januar 2019 stimmte der Grosse Rat dem Neubau Naturhistorisches Museum und Staatsarchiv mit 71 gegen 19 Stimmen zu.

#### Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen, weil der Neubau zu teuer und nicht nötig sei. Es kam mit 3089 gültigen Unterschriften zustande.

#### Abstimmungsempfehlung

Der Neubau für das Naturhistorische Museum und das Staatsarchiv schafft die Voraussetzungen, wertvolle Kulturgüter für künftige Generationen sicher zu bewahren. Er ermöglicht den beiden Institutionen, ihre Aufgaben effizient zu erfüllen. Die Dienstleistungen und Ausstellungen sollen im Neubau publikumsnah und zeitgemäss weiterentwickelt werden. Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, **JA** zum Neubau Naturhistorisches Museum und Staatsarchiv zu stimmen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



## Vorlage 3 im Detail

### Topverdienersteuer-Initiative

#### Kantonale Initiative «Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel»

Die Initiative will die Einkommenssteuer im oberen Einkommensbereich anheben. Dies soll mit einer Erhöhung der Steuersätze geschehen für jene Personen, auf welche die zweite Tarifstufe anwendbar ist. Zudem soll die bisherige zweite Tarifstufe neu in zwei Tarifstufen aufgeteilt werden.

Konkret soll die Einkommenssteuer im Tarif A (Alleinstehende) für steuerbare Einkommen über 200'000 Franken respektive im Tarif B (Ehegatten sowie Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben) für steuerbare Einkommen über 400'000 Franken steigen.

Die Topverdienersteuer-Initiative war nicht Teil des Basler Kompromisses zur Steuervorlage 17. Die Einkommenssteuer im unteren Einkommensbereich, welche im Rahmen des Basler Kompromisses zur Steuervorlage 17 gesenkt wird, ist nicht Gegenstand der Initiative. Die mit dem Basler Kompromiss beschlossene Senkung wird also bei einer Annahme der Initiative nicht rückgängig gemacht. Weitere Änderungen der Tarifgestaltung sieht die Initiative ebenfalls nicht vor und auch an den Steuerfreibeträgen (Sozialabzüge) soll nichts geändert werden.

Die Topverdienersteuer-Initiative würde für den Kanton bezogen auf aktuelle Steuerdaten zu Mehreinnahmen von geschätzt 16 Millionen Franken führen.



#### Einkommenssteuern im Kanton Basel-Stadt

##### Tarif A (Alleinstehende):

Steuerbares Einkommen	Steuersatz heute	Steuersatz bei Annahme der Initiative
Über 200'000 Franken bis 300'000 Franken	26 Prozent	<b>28 Prozent</b>
Über 300'000 Franken	26 Prozent	<b>29 Prozent</b>

##### Tarif B (Ehegatten sowie Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben):

Steuerbares Einkommen	Steuersatz heute	Steuersatz bei Annahme der Initiative
Über 400'000 Franken bis 600'000 Franken	26 Prozent	<b>28 Prozent</b>
Über 600'000 Franken	26 Prozent	<b>29 Prozent</b>

## Vorlage 3 im Detail

### Argumente des Initiativkomitees

**Das Initiativkomitee empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen, die Topverdienersteuer-Initiative anzunehmen:**

- ▶ Die Topverdienersteuer ist Teil einer gerechten und soliden Finanzpolitik. Sie soll sozialverträglich Mindereinnahmen aufgrund des Basler Steuerkompromisses abfedern und das Geld dort holen, wo es im Übermass vorhanden ist.
- ▶ Mit der Initiative wird einem möglichen Abbau entgegengewirkt und das Basler Steuersystem ein Stück weit gerechter gemacht.
- ▶ Durch die Initiative wird eine dritte Steuerklasse eingeführt und somit die zusätzlichen Steuereinnahmen generiert, welche allen zugutekommen.
- ▶ Konkret bedeutet dies:  
**Steuerbare Einkommen ab 200'000.– sollen neu mit 28 Prozent statt 26 Prozent besteuert werden.**  
**Steuerbare Einkommen ab 300'000.– sollen neu mit 29 Prozent statt 26 Prozent besteuert werden.**
- ▶ Das Basler Steuersystem ist im interkantonalen Vergleich schwach, aktuell gibt es nur zwei Abstufungen der Besteuerung. Untere und mittlere Einkommen werden heute wesentlich stärker belastet als hohe Einkommen. Mit unserer Initiative wird diese ungerechte Besteuerung korrigiert und die Steuersätze orientieren sich stärker an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung.
- ▶ Entlastet wurde genug: Es gilt das Geld jetzt dort zu holen, wo es in grossen Mengen vorhanden ist. Nur das reichste Prozent der steuerpflichtigen Personen wäre von der Initiative betroffen, jedoch würde die ganze Bevölkerung davon profitieren.

## Vorlage 3 im Detail

### Argumente des Regierungsrates

- ▶ **Die Einkommenssteuern wurden erst vor Kurzem angepasst**  
 Mit dem Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17 wird die Bevölkerung bei den Einkommenssteuern um 70 Millionen Franken entlastet: Die Einkommenssteuern sinken und der Abzug für selbstbezahlte Krankenkassenprämien wird erhöht. Die Stimmbevölkerung hat den Basler Steuerkompromiss an der Abstimmung vom 10. Februar 2019 mit grossem Mehr angenommen. Es ist nicht angebracht, so kurz darauf erneute Anpassungen am Steuersystem vorzunehmen.
- ▶ **Personen mit hohem Einkommen leisten bereits einen angemessenen Steuerbeitrag**  
 Der Basler Kompromiss enthält auch die Erhöhung der Besteuerung der Dividenden von 50 auf 80 Prozent. Die daraus folgenden Mehreinnahmen von geschätzt 30 Millionen Franken pro Jahr gehen zum grossen Teil zu Lasten von Personen mit hohem Einkommen; also von den Personen, die auch von der «Topverdienersteuer» betroffen wären. Eine nochmalige Steuererhöhung für diese Personen ginge zu weit.
- ▶ **Es drohen Mindereinnahmen**  
 Hohe Steuern senken die Attraktivität des Standorts. Es würde die Gefahr bestehen, dass Personen, die von der «Topverdienersteuer» betroffen sind, in andere Kantone umziehen. In diesem Fall könnten sich die erwarteten Mehreinnahmen ins Gegenteil kehren – Mindereinnahmen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern wären die Folge.



## Vorlage 3 im Detail

### Abstimmungsfrage und Empfehlung

#### Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel» annehmen?

#### Empfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **NEIN** zur Volksinitiative «Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel» zu stimmen.

## Vorlage 3 im Detail

### Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0564.01 vom 8. Mai 2018 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 16.1597.06 vom 27. September 2018, beschliesst:

#### I.

Die von 3140 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte formulierte Volksinitiative «Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel» mit dem folgenden Wortlaut:

«§ 36 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (SG 640.100) lautet neu wie folgt:

<sup>1</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von Fr. 100 bis Fr. 200'000: Fr. 22.25 je Fr. 100.

Über Fr. 200'000 bis Fr. 300'000: Fr. 28 je Fr. 100.

Über Fr. 300'000: Fr. 29 je Fr. 100.

<sup>2</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von Fr. 100 bis Fr. 400'000: Fr. 22.25 je Fr. 100.

Über Fr. 400'000 bis Fr. 600'000: Fr. 28 je Fr. 100.

Über Fr. 600'000: Fr. 29 je Fr. 100.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Steuer nach diesen Tarifen werden die Frankenbeträge des steuerbaren Einkommens auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

§ 234 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (SG 640.100) wird um einen weiteren Absatz ergänzt:

Die Änderungen gemäss der formulierten Volksinitiative «Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel» werden nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf den dem Abstimmungstermin folgenden 1. Januar wirksam.»



ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

## II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 14. November 2018

NAMENS DES GROSSEN RATES  
Der Präsident: Remo Gallacchi  
Der I. Sekretär: Beat Flury

## Vorlage 3 im Detail Initiativtext

**Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:**

**§ 36** des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (SG 640.100) wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von Fr. 100 bis Fr. 200'000: Fr. 22.25 je Fr. 100.

Über Fr. 200'000 bis Fr. 300'000: Fr. 28 je Fr. 100.

Über Fr. 300'000: Fr. 29 je Fr. 100.

<sup>2</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von Fr. 100 bis Fr. 400'000: Fr. 22.25 je Fr. 100.

Über Fr. 400'000 bis Fr. 600'000: Fr. 28 je Fr. 100.

Über Fr. 600'000: Fr. 29 je Fr. 100.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Steuer nach diesen Tarifen werden die Frankenbeträge des steuerbaren Einkommens auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

**§ 234** des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (SG 640.100) wird um einen weiteren Absatz ergänzt:

Die Änderungen gemäss der formulierten Volksinitiative «Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel» werden nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf den dem Abstimmungstermin folgenden 1. Januar wirksam.



## Vorlage 4 im Detail

### Krankenkassen-Initiative

**Kantonale Initiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)»**

Die kantonale Initiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» verlangt, dass selbstbezahlte Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

Im Steuerjahr 2018 betrug der Versicherungsabzug bei den Einkommenssteuern im Kanton Basel-Stadt pro erwachsene Person 2000 Franken. Im Rahmen des Basler Kompromisses zur Steuervorlage 17 wird dieser Abzug für selbstbezahlte Krankenkassenprämien schrittweise auf 3200 Franken pro erwachsene Person erhöht. Zusammen mit der ebenfalls im Basler Steuerkompromiss beschlossenen Senkung der Einkommenssteuersätze entlastet diese Erhöhung des Abzugs die Basler Bevölkerung bei den Einkommenssteuern um rund 70 Millionen Franken pro Jahr. Zudem wird im Rahmen des Basler Kompromisses auch die Prämienverbilligung erhöht.

Die Initiative lässt Spielraum bei der Umsetzung. Sie verlangt, dass mindestens die günstigste im Kanton angebotene Prämie von den Steuern abgezogen werden kann. Die Initiative sieht gegen oben jedoch keine Beschränkung vor. Es ist deshalb nicht klar, wie weit der erhöhte Abzug effektiv gehen würde.

Die Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenversicherung sind in Basel-Stadt in den vergangenen Jahren im Schnitt um rund 200 Franken pro Jahr und Person angestiegen. Würde nach Annahme der Initiative der Steuerabzug an diese Steigerung angepasst, so würden auch die Mindereinnahmen des Kantons jährlich ansteigen. Dieser Anstieg der Mindereinnahmen würde etwa fünf Millionen Franken pro Jahr betragen.

#### Mögliche Auswirkungen der Initiative auf die Steuereinnahmen des Kantons

##### Abzug der günstigsten Prämie:

Die günstigste im Kanton angebotene Prämie liegt für die obligatorische Krankenversicherung im Jahr 2019 bei 3816 Franken pro Jahr (höchste Franchise, ohne Unfall). Nimmt man diese Prämie zum Massstab, so müsste der Abzug im Vergleich zum Basler Steuerkompromiss um weitere 616 Franken erhöht werden. Eine derartige Erhöhung würde für den Kanton bezogen auf aktuelle Steuerdaten zu Mindereinnahmen in Höhe von über 20 Millionen Franken pro Jahr führen.

##### Abzug der Durchschnittsprämie:

Die kantonale Durchschnittsprämie für Erwachsene liegt in Basel-Stadt im Jahr 2019 bei 7224 Franken pro Jahr. Nimmt man die Durchschnittsprämie zum Massstab für die Initiative, so würde dies im Vergleich zum Basler Steuerkompromiss zu einer noch stärkeren Erhöhung des Abzugs um 4024 Franken pro Jahr führen. Eine derartige Erhöhung würde für den Kanton bezogen auf aktuelle Steuerdaten zu Mindereinnahmen in Höhe von geschätzt knapp 120 Millionen Franken pro Jahr führen.

##### Abzug der Höchstprämie und der Prämien weiterer Personen:

Die kantonalen Höchstprämien liegen noch höher als die Durchschnittsprämien. Sollen auch diese Prämien vollumfänglich abzugsfähig sein und sollen zudem auch noch die Abzüge für Kinder, Jugendliche und andere unterstützungsbedürftige Personen erhöht werden, so ist bezogen auf aktuelle Steuerdaten mit Mindereinnahmen von geschätzt rund 200 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen.



## Vorlage 4 im Detail

### Argumente des Initiativkomitees

**Das Initiativkomitee empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen, die Krankenkassen-Initiative anzunehmen:**

- ▶ Die ständig steigenden Krankenkassenprämien wiegen schwer im Portemonnaie der Basler Bevölkerung. Politisch wurden bereits von vielen Parteien immer wieder Vorstösse eingereicht, die aber teilweise sehr knapp abgelehnt wurden. Das Resultat: In Basel zahlen wir die schweizweit höchsten Prämien. Während Personen mit tiefen Einkommen von staatlicher Unterstützung profitieren, schlagen die Prämien beim steuerzahlenden Mittelstand voll durch. Hier setzt die Krankenkassen-Initiative an: Es sollen die selbstbezahlten Prämien vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Dabei profitieren vor allem die Menschen aus dem Mittelstand, die ihre Prämien selbst bezahlen.
- ▶ Unsere Forderung wurde im Rahmen der SV17 minim berücksichtigt, indem der allgemeine Versicherungsabzug um 1200 Franken auf 3200 Franken erhöht wurde. Dies ist jedoch viel zu wenig und kein Mittel gegen künftig weiter steigende Prämien. Deshalb hat das Initiativkomitee beschlossen, das Anliegen dem Volk vorzulegen.
- ▶ Die Initiative entschärft ein bekanntes Problem massiv, nämlich die immer stärker werdende Belastung durch die Krankenkassenprämien. Das Initiativkomitee schlägt dabei die bereits oft diskutierte Variante zur Umsetzung vor, wonach der bestehende pauschale Versicherungsabzug bei den selbstbezahlten Prämien berücksichtigt wird. Damit verursacht die Initiative lediglich Mindereinnahmen im Rahmen eines tiefen zweistelligen Millionenbetrages. Der Kanton kann sich dies problemlos leisten und investiert mit der Krankenkassen-Initiative in die Zukunft der Basler Bevölkerung.
- ▶ Deshalb bitten wir Sie um ein JA zur Initiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen!».

## Vorlage 4 im Detail

### Argumente des Regierungsrates

- ▶ **Die Einkommenssteuern wurden erst vor Kurzem gesenkt**  
Mit der Annahme des Basler Steuerkompromisses am 10. Februar 2019 wird der Versicherungsabzug schrittweise auf 3200 Franken (Alleinstehende) beziehungsweise 6400 Franken (Verheiratete) erhöht. Damit wird dem Anliegen der Initiative bereits genügend Rechnung getragen. In den Verhandlungen zum Steuerkompromiss wurde der Versicherungsabzug bewusst erhöht, um den Rückzug der Initiative zu erreichen. Der Regierungsrat ist enttäuscht darüber, dass die Krankenkassen-Initiative entgegen anders lautender Ankündigungen nicht zurückgezogen wurde.
- ▶ **Die Initiative bietet keine Lösung gegen steigende Gesundheitskosten**  
Die Initiantinnen und Initianten begründen die Initiative mit steigenden Gesundheitskosten. Die Initiative liefert aber keinen Beitrag zur Senkung der Gesundheitskosten. Im Gegenteil: Der Abzug der Krankenkassenprämien von den Steuern senkt sogar den Anreiz, auf sinkende Krankenkassenprämien hinzuwirken. Sie ist deshalb in diesem Punkt sogar kontraproduktiv.
- ▶ **Die Initiative führt zu nicht tragbaren Mindereinnahmen beim Kanton**  
Nach Annahme des Basler Kompromisses zur Steuervorlage 17 besteht im Finanzplan des Kantons kein weiterer Spielraum für Steuersenkungen. Bei Annahme der Initiative hätte der Kanton mindestens 20 Millionen Franken weniger Steuereinnahmen pro Jahr. Je nach Umsetzung könnten die Mindereinnahmen bis zu 200 Millionen Franken pro Jahr betragen. Sie würden zudem jedes Jahr zusätzlich ansteigen. Der Kanton kann sich das nicht leisten. Bei den staatlichen Leistungen würden Sparmassnahmen drohen – dies zu Lasten der Bevölkerung und des Standorts.



## Vorlage 4 im Detail

### Abstimmungsfrage und Empfehlung

#### Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» annehmen?

#### Empfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **NEIN** zur Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» zu stimmen.

## Vorlage 4 im Detail

### Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratsschlag des Regierungsrates Nr. 18.0564.01 vom 8. Mai 2018 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 18.0564.02 vom 13. August 2018, beschliesst:

#### I.

Die von 3910 Stimmberechtigten eingereichte formulierte Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» mit folgendem Wortlaut:

«Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt soll wie folgt ergänzt werden:

#### § 61 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu):

Selbstbezahlte Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Es kann eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit vorgesehen werden, wobei mindestens die günstigste im Kanton angebotene Prämie abzugsfähig sein muss.»

ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 19. September 2018

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Remo Gallacchi

Der I. Sekretär: Beat Flury



**Rektifikat der Publikation vom 22. September 2018**  
**Grossratsbeschluss betreffend Kantonale Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)»**

**Beschlussdatum:** 19.9.2018

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0564.01 vom 8. Mai 2018 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 18.0564.02 vom 13. August 2018, beschliesst:

I.  
 Die von 3910 Stimmberechtigten eingereichte formulierte Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» mit folgendem Wortlaut:

«Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt soll wie folgt ergänzt werden:  
 § 123 Abs. 3 (neu):  
 Selbstbezahlte Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Es kann eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit vorgesehen werden, wobei mindestens die günstigste im Kanton angebotene Prämie abzugsfähig sein muss.»

ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

**Beschliessende Stelle**                      NAMENS DES GROSSEN RATES  
 Der Präsident: Remo Gallacchi  
 Der I. Sekretär: Beat Flury

## Vorlage 4 im Detail

### Initiativtext

**Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG), reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:**

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt soll wie folgt ergänzt werden:

**§ 123 Abs. 3 (neu):**  
 Selbstbezahlte Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Es kann eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit vorgesehen werden, wobei mindestens die günstigste im Kanton angebotene Prämie abzugsfähig sein muss.

**Grossratsbeschluss betreffend unumgängliche Ergänzung der kantonalen Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)»**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 17.1879.01 vom 6. März 2018, beschliesst:

Die im Kantonsblatt vom 21. September 2016 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit 3910 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» wird gemäss § 20 Abs. 2 IRG wie folgt geändert:  
 «...Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt (SG 111.100) wird mit ~~§ 61 Abs. 1<sup>bis</sup>~~  
 § 123 Abs. 3 ergänzt: ...»

Der Text der Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» lautet demnach neu wie folgt:



Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt soll wie folgt ergänzt werden:

§ 123 Abs. 3 (neu):

Selbstbezahlte Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Es kann eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit vorgesehen werden, wobei mindestens die günstigste im Kanton angebotene Prämie abzugsfähig sein muss.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 11. April 2018

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Remo Gallacchi

Der I. Sekretär: Beat Flury

## Vorlage 5 im Detail

### Ratschlag Ozeanium

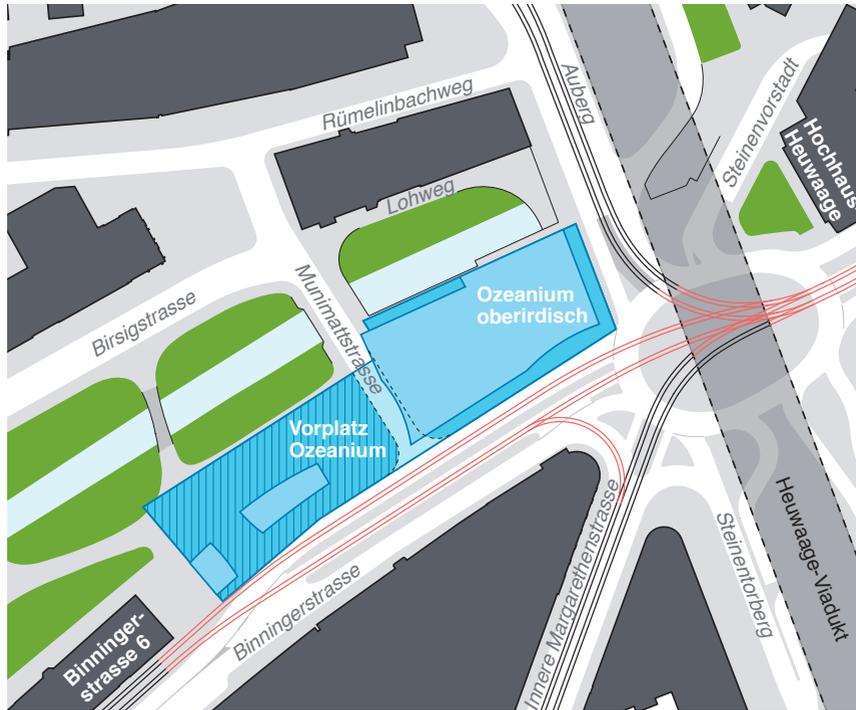
#### Grossratsbeschluss vom 17. Oktober 2018 betreffend Ratschlag Ozeanium und die entsprechenden baurechtlichen Anpassungen

Der Zoo Basel plant auf der Heuwaage unter dem Namen «Ozeanium» den Bau eines Grossaquariums. Das Ozeanium soll den Besucherinnen und Besuchern den Lebensraum Ozean näherbringen und wichtige Umweltthemen beispielhaft erklären. Im Ozeanium sollen in rund dreissig Aquarien Tiere aus allen Klimazonen gezeigt werden. Schulen und Hochschulen erhalten Raum zum Erkunden und Forschen. Neben den Aquarien sollen mit wechselnden Sonderausstellungen unterschiedliche Themen rund um den Lebensraum Ozean vermittelt werden. Die Baukosten belaufen sich auf 100 Millionen Franken. Das Ozeanium wird von privaten Spendern finanziert und ohne Staatsbeiträge betrieben.

Das Ozeanium soll auf der Heuwaage gebaut werden. Die Heuwaage ist heute Allmend und der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse zugeordnet. Erst mit einem Bebauungsplan, der die Details der zulässigen Bebauung regelt, kann das Ozeanium realisiert werden.

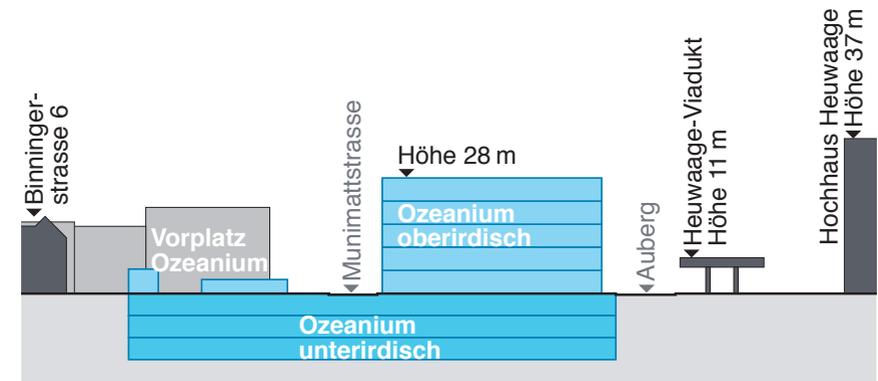
Der Zoo Basel hat im Jahr 2012 einen internationalen Architekturwettbewerb durchgeführt. Das siegreiche Projekt «Seacliff» diente als Grundlage für den nun vorliegenden Bebauungsplan. Dieser schafft den baurechtlichen Rahmen für das Ozeanium. Zudem müssen die Tramgleise verlegt werden, um das Ozeanium bauen zu können. Rund um die Heuwaage werden die Tramgleise und die Strassen neu organisiert. Geplant ist die Verlegung der Gleise in die Binningerstrasse. Die Kreuzung unter dem Heuwaage-Viadukt wird zum Kreisel umgebaut. Mit dieser Umgestaltung soll die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden verbessert und die Tramstrecke zwischen den Haltestellen Zoo und Heuwaage auf Doppelspur ausgebaut werden. Die Verkehrsinfrastruktur muss aber ohnehin – auch unabhängig vom Ozeanium – in den nächsten Jahren erneuert werden. Daher sind die neue Verkehrsführung und die Kosten für die Arbeiten im Strassenraum nicht Thema der vorliegenden Abstimmung. Eine entsprechende Vorlage wird dem Grossen Rat zu einem späteren Zeitpunkt zum Beschluss vorgelegt.





Standort des Ozeaniums auf der Heuwaage. Schematische Darstellung des neuen Kreisels und der Gleise in der Strassenmitte der Binnerstrasse (rot = neue Gleise)

Das Ozeaniam besteht aus einem grossen unterirdischen Gebäudeteil und einem kleineren oberirdischen Teil. Die meisten Besucherräume befinden sich in den Untergeschossen. Der oberirdische Gebäudeteil umfasst fünf Geschosse und hat eine Höhe von knapp 28 Metern. Zwischen dem oberirdischen Gebäudeteil und dem Gebäude an der Binnerstrasse 6 entsteht ein neuer öffentlicher Platz. Dieser Platz soll zum Treff- und Sammelpunkt für die Besucherinnen und Besucher des Ozeaniums werden. Er ist aber allgemein zugänglich und soll somit das bestehende Freiraumangebot in der Innerstadt ergänzen.



Schematische Darstellung des Ozeaniums. Der umfangreiche unterirdische Bauteil überragt den oberirdischen Gebäudeteil Richtung Binnerstrasse 6

Der Zoo Basel rechnet für das Ozeaniam mit rund 500'000 Besucherinnen und Besuchern pro Jahr. Dank der zentralen Lage ist das Ozeaniam ausgezeichnet an den öffentlichen Verkehr angebunden. Den Besucherinnen und Besuchern, die mit dem Auto anreisen, stehen in den Parkings Elisabethen und Steinen Parkplätze zur Verfügung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat gezeigt, dass das Projekt mit dem schweizerischen und kantonalen Umweltrecht im Einklang steht. Der Bebauungsplan fordert darüber hinaus vom Zoo Basel ein Mobilitätskonzept. Damit muss der Zoo aufzeigen, wie er den Anteil der Besucherinnen und Besucher, die mit dem Auto anreisen, soweit möglich minimieren kann.

Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.



## Vorlage 5 im Detail

### Argumente der Gegnerinnen und Gegner

Das Referendumskomitee «NEIN zum Ozeanium» empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen, den Grossratsbeschluss vom 18. Oktober 2018 abzulehnen:

- ▶ **Nein zum klimaschädlichen Prestigebau!**  
Das Grossaquarium ist eine Klimabelastung und widerspricht dem Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft: Allein der Betrieb verschlingt täglich Unmengen an Energie. Es wird auf Wildfänge angewiesen sein, da die kommerzielle Zucht der meisten marinen Zierfische praktisch unmöglich ist. Damit treibt das «Ozeanium» die Zerstörung der Korallenriffe weiter voran. Beim Fang und Transport – meist mit dem Flugzeug – können bis zu 80 Prozent der Korallenfische sterben.
- ▶ **Nein zum finanziellen Risiko für die Steuerzahlenden!**  
Im Umkreis von 500 Kilometern gibt es schon jetzt sechs weitere Grossaquarien. Das «Aquatis» in Lausanne wurde Ende 2017 eröffnet und hatte im ersten Jahr bereits 70'000 weniger Besucherinnen und Besucher, als geplant. Auch wenn der Bau in Basel mit Spenden finanziert wird, droht im Betrieb ein massives Defizit. Dann werden die Steuerzahlenden zur Kasse gebeten.
- ▶ **Nein zum drohenden Verkehrskollaps!**  
Der Kanton will den Boden für den Bau stark unter Preis vergeben. Die Verkehrsführung wird trotz 500'000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern in der Vorlage bewusst ausgeklammert: Verkehrsprobleme sind vorprogrammiert. Den Baslerinnen und Baslern wird die Chance auf einen städtebaulich verträglichen Begegnungsort im Herzen der Stadt genommen.
- ▶ **Nein zu 100 verlochtem Millionen für vermeintliche Umweltbildung!**  
Der Prestigebau soll für den «Schutz der Meere» sensibilisieren. Doch zeitgemässer Natur- und Tierschutz sieht anders aus: Vor Ort investiert, könnten mit 100 Millionen Franken Meeresschutzgebiete auf Jahre hinaus gesichert werden!
- ▶ [www.nozeanium.org](http://www.nozeanium.org)

## Vorlage 5 im Detail

### Argumente des Regierungsrates

- ▶ **Für die Umwelt**  
Die Weltmeere sind wenig erforscht. Gleichzeitig sind sie stark gefährdet. Die Umweltverschmutzung setzt den Meeren zu. Die Bevölkerung in Basel trägt die Verantwortung für den Schutz der Meere mit. Das Hauptziel des Ozeaniums ist, das Bewusstsein für die Ozeane zu wecken. Dies beinhaltet auch, dass der Zoo dem Tierwohl oberste Priorität beimisst. Die Tiere und Pflanzen stammen aus Zuchtbeständen des Zoos oder aus nachhaltigem Fang. Das Ozeanium ist auch beim Energie- und Wasserverbrauch vorbildlich.
- ▶ **Aufwertung der Heuwaage**  
Durch das Ozeanium wird die Heuwaage vom Verkehrsraum zum Lebensraum. Der heute vom Verkehr belegte Raum wird zu einem Aufenthaltsort. Mit dem Ozeanium entsteht ein neuer öffentlicher Platz. Der Verkehr wird sicherer und platzsparender organisiert.
- ▶ **Privat finanziert**  
Das Ozeanium wird rein privat finanziert. Der Zoo Basel hat viel Erfahrung mit grossen Bauprojekten (zum Beispiel Elefantenanlage). Er hat gezeigt, dass er die Mittel für Grossprojekte selber aufbringt und Projekte im vorgegebenen Kostenrahmen durchführt. Der Zoo plant einen kostendeckenden Betrieb des Ozeaniums ohne Staatsbeiträge.
- ▶ **Für die Region**  
Der Zoo rechnet damit, dass das Ozeanium mit über 500'000 Besucherinnen und Besuchern pro Jahr zu einer der besucherstärksten Attraktionen der Region wird und somit auf Augenhöhe mit der Fondation Beyeler oder dem Kunstmuseum liegt. Das Ozeanium bereichert das kulturelle Angebot und trägt mit rund 50 Vollzeitstellen auch als Arbeitgeber zur Attraktivität der Region Basel bei.



## Vorlage 5 im Detail

### Abstimmungsfrage und Empfehlung

#### Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Grossratsbeschluss vom 17. Oktober 2018 betreffend Ratschlag Ozeanium und die entsprechenden baurechtlichen Anpassungen annehmen?

#### Empfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zum Grossratsbeschluss vom 17. Oktober 2018 betreffend Ratschlag Ozeanium und die entsprechenden baurechtlichen Anpassungen zu stimmen.

## Vorlage 5 im Detail

### Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101, 105 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 und § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.1017.01 vom 4. Juli 2017 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 17.1017.02 vom 17. September 2018, beschliesst:

#### I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'914 des Planungsamtes vom 25. Januar 2016 (Rev. 8. November 2016) wird verbindlich erklärt.

#### II. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'912 des Planungsamtes vom 25. Januar 2016 (Rev. 8. November 2016) wird verbindlich erklärt.
2. Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:
  - a) In den Baubereichen A, B und C ist ein Gebäude mit einer zoologischen Nutzung sowie den für den Betrieb notwendigen weiteren Nutzungen inklusive Gastronomie zulässig.
  - b) Im Baubereiche A ist ein Gebäudevolumen mit einer maximalen Wandhöhe von 28 m, zulässig. Die Anzahl Geschosse ist frei, Dachgeschosse sind nicht zulässig. Gegenüber Nachbarliegenschaften ist ein Lichteinfallswinkel von 60° einzuhalten.
  - c) Im Baubereich B ist ein unterirdisches Gebäudevolumen zulässig.
  - d) Im Baubereich C darf ein auskragendes Gebäudeteil ab einer minimalen lichten Höhe von 4,20 m bis zu einer maximalen Wandhöhe von 28 m erstellt werden. Der Aussenraum unterhalb der Auskrugung muss öffentlich zugänglich bleiben. Stützen sind nicht zulässig.
  - e) Der Bereich F ist gestützt auf ein Nutzungskonzept als öffentlich zugänglicher Platz zu gestalten. Oberirdisch dürfen nur der Erschliessung und der Ausstattung dienende Bauten und Anlagen sowie Veloabstellplätze, drei Betriebsparkplätze, zwei Kurzzeitparkplätze für Cars, drei Taxistandplätze und Anlagen des öffentlichen Verkehrs erstellt werden. Darüber hinaus sind eingeschossige Gebäude zulässig, sofern diese insgesamt nicht mehr als 300 m<sup>2</sup> Grundfläche belegen und für den Betrieb des Ozeaniums notwendig sind. Vordächer zählen nicht zu dieser Grundfläche.
  - f) Im Korridor V ist eine mindestens 6 m breite Verbindung zwischen der Munimattbrücke und der Binningerstrasse für den Verkehr sicherzustellen. Im selben Korridor ist, sofern technisch erforderlich, zwischen dem 1. Untergeschoss und der Strassenoberfläche ein rund 1,60 m tiefer und mindestens ebenso breiter Bereich für die Durchführung von Versorgungsleitungen freizuhalten.



- g) Im Baubereich A ist vom Auberg zur Munimattbrücke und zum Nachtigallenwäldli ein öffentlicher Fussweg mit einer minimalen Breite von 3 m sicherzustellen.
  - h) Die Anlieferung darf über die im Plan dargestellten Bereiche erfolgen. Seltene Anlieferungen mit Grosstransporten sind auch auf der Seite Auberg (Anlieferung Ost) zulässig. Über die Anlieferung Süd erfolgt auch die Erschliessung des Nachtigallenwäldelis.
  - i) Die in den Vorschriften e–h geregelten Einschränkungen sind durch entsprechende Dienstbarkeiten, die ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht gelöscht werden dürfen, im Grundbuch zu sichern.
  - j) Mit Blick auf die Bedeutung des Areals für den Biotopverbund sind die Fläche F sowie das Gebäude im Baubereich A nach einem ökologischen Konzept zu gestalten. Die notwendigen funktionalen Bedürfnisse an die Fläche sind zu berücksichtigen.
  - k) Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs am gesamten Besucherverkehrsaufkommen des Ozeaniums soll deutlich unter 45% bzw. unter 288'000 Fahrten pro Jahr liegen. Um dies zu erreichen ist ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten und bis zum Baubewilligungsverfahren vorzulegen. Der Betreiber berichtet der zuständigen Behörde jährlich über die Wirkung des Konzepts. Bei Bedarf verfügt die zuständige Behörde weitergehende Massnahmen.
  - l) Die Baubewilligung für das Gebäude kann erst erteilt werden, wenn die Realisierung der Anpassungen an der Allmendinfrastruktur gesichert ist.
3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

### III. Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufe

Die Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Plan Nr. 13'916 des Planungsamtes vom 25. Januar 2016 (Rev. 8. November 2016) wird genehmigt.

### IV. Änderung von Bau- und Strassenlinien

Der Bau- und Strassenlinienplan Nr. 13'917 des Planungsamtes vom 25. Januar 2016 (Rev. 8. November 2016) für die Bau- und Strassenlinienänderung im Bereich Auberg, Binningerstrasse, Lohweg wird genehmigt.

### V. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 196

Der Grossratsbeschluss Nutzung Heuwaage betreffend Zonenänderung, Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufe, Festsetzung eines Bebauungsplans und Abweisung von Einsprachen im Bereich Heuwaage vom 16. Februar 2011 wird aufgehoben.

### VI. Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts; Ermächtigung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die zur Erstellung und Betrieb des Ozeaniums benötigte Fläche (Zone Nöl) gemäss Plan Nr. 13'914 des Planungsamtes vom 25. Januar 2016 (Rev. 8. November 2016) und unter Massgabe der nachfolgend aufgeführten Eckpunkte zu gegebener Zeit mit einem selbstständigen und dauernden Baurecht zu Gunsten des Zoologischen Gartens Basel zu belasten.

- *Dauer*: 50 Jahre mit zwei Verlängerungsoptionen (1 × 30 Jahre und 1 × 20 Jahre)
- *Baurechtszins*: Rekognitionsentschädigung von Fr. 50.00 p.a.
- *Heimfallentschädigung*: Es wird beim Heimfall des Baurechts keine Heimfallentschädigung fällig.
- *Kostentragung für Anpassung öffentliche Infrastruktur*: Der Zoologische Garten

Basel übernimmt alle Kosten für die Anpassung der öffentlichen Infrastruktur (vor allem Werkleitungsanpassungen – und Werkleitungsverlegungen) auf dem Baufeld des Ozeaniums.

### VII. Abweisung von Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. 17.1017.01 in Kapitel 7 aufgeführten Einsprachen werden abgewiesen, sowie darauf eingetreten werden kann.

### VIII. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[...]

### Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar: <http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=17.1017>

Basel, den 17. Oktober 2018

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Remo Gallacchi

Der I. Sekretär: Beat Flury



## Vorlage 6 im Detail

### Teilrevision des Steuergesetzes

**Grossratsbeschluss vom 14. November 2018 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)**

Die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern betrifft zum einen Bestimmungen zur Besteuerung von Maklerprovisionen, die Erweiterung der Abzugsfähigkeit von Liegenschaftsunterhaltskosten aufgrund der Energiestrategie 2050 und Anpassungen im Zusammenhang mit dem neuen Geldspielgesetz. Bei diesen Änderungen handelt es sich um den Nachvollzug von bundesrechtlichen Bestimmungen. Das heisst, die Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes machen eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes notwendig.

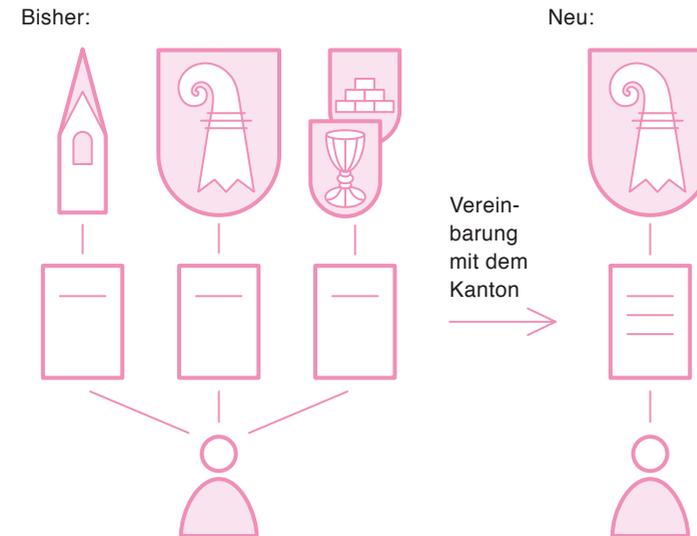
Zum anderen schafft die Vorlage die gesetzliche Grundlage im Kanton Basel-Stadt, dass die Einwohnergemeinden und die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften die Steuerveranlagung und den Steuerbezug an die kantonale Steuerverwaltung übertragen können.

Bis anhin veranlagten und beziehen die Gemeinden und Religionsgemeinschaften die Steuern selbstständig. Die dabei verwendete Software muss nun aber vollumfänglich erneuert werden, was mit erheblichen Kosten verbunden ist. Die Gemeinde Bettingen und die betreffenden Religionsgemeinschaften möchten deshalb diese Aufgabe der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

Die neue Bestimmung im Steuergesetz ist so formuliert, dass es allen Einwohnergemeinden und öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften offensteht, der kantonalen Steuerverwaltung die Steuerveranlagung und den Steuerbezug zu übertragen.

Für die Steuerverwaltung Basel-Stadt ändert sich mit einer solchen Vereinbarung nur, dass neu sie die Gemeinde- und Kirchensteuern veranlagt und bezieht. Das heisst, die kantonale Steuerverwaltung schreibt die steuerpflichtigen Personen an und dient als Ansprechpartner.

#### Steuerveranlagung und Steuerbezug im Kanton Basel-Stadt



In der Gesetzesänderung ist auch festgehalten, dass im Falle einer Übertragung der Veranlagung und des Bezuges ein Vertrag mit dem Kanton abzuschliessen ist. In diesem Vertrag wird sichergestellt, dass der Kanton für den Mehraufwand entschädigt wird. Somit entsteht dem Kanton keine finanzielle Mehrbelastung.

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Kritisiert wird nur, dass der Kanton mit der beschlossenen Gesetzesänderung die Steuerveranlagung und den Steuerbezug von den Kirchen und Religionsgemeinschaften übernehmen kann. Bei einem Nein zur Vorlage hätten nicht nur die Kirchen und Religionsgemeinschaften, sondern auch die Gemeinden keine Möglichkeit, den Bezug und die Veranlagung der Steuern an die kantonale Steuerverwaltung zu übertragen.



### Regelungen zur Kirchensteuer im Kanton Basel-Stadt

Die Kantonsverfassung und das baselstädtische Kirchengesetz räumen öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht ein, Steuern von ihren Mitgliedern zu erheben. Im Kanton Basel-Stadt öffentlich-rechtlich anerkannt sind die Römisch Katholische Kirche (RKK), die Evangelisch reformierte Kirche (ERK), die Christkatholische Kirche (CKK) sowie die Israelitische Gemeinde (IGB). Wer die Kirchensteuer zu veranlagern und zu beziehen hat, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es wird nicht verlangt, dass die Kirchensteuer von den Religionsgemeinschaften selbst veranlagt und erhoben werden muss.

Die Kirchensteuer entspricht in Basel-Stadt einem prozentualen Anteil der geschuldeten Kantonssteuer. Die Höhe wird von der jeweiligen Kirche bestimmt. Gemäss Kirchengesetz hat sich die Steuer nicht nur nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kirchenangehörigen zu bemessen, sondern muss im Einklang mit dem kantonalen Steuersystem stehen. Die Steuerordnungen bedürfen daher der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat übt zudem die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung der vier öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften aus.



## Vorlage 6 im Detail

### Argumente der Gegnerinnen und Gegner

Das Referendumskomitee kritisiert die Vorlage aus folgenden Gründen:

- ▶ **Das Rad der Geschichte zurückdrehen? NEIN danke.**  
Basel-Stadt hat mit 49,6 Prozent den grössten Anteil Konfessionsfreier der Schweiz. Dies berücksichtigt die neue Verfassung von 2005, welche regelt, dass die anerkannten Kirchen «ihre Verhältnisse selbstständig ordnen» und «ihr Vermögen selbstständig verwalten». Die vorliegende Änderung ist nach Meinung der Referendums-Komitees ein Rückschritt im Verhältnis Kirche–Staat.
- ▶ **Das Eintreiben von Kirchen-Mitgliedsbeiträgen ist nicht Sache des Staates.**  
Bisher mussten die Weltanschauungs-Gemeinschaften – was auch normal ist – selbst ihre Mitgliedsbeiträge bewirtschaften und erheben; und das soll so auch bleiben. Es ist selbst für Kirchenmitglieder besser, ihre Gemeinschaft als Ansprechpartner zu haben und nicht von der staatlichen Steuerbehörde hoheitlich betrieben zu werden.
- ▶ **Auch andere könnten Geld besser gebrauchen. Nein zur Ungleich-Behandlung.**  
Der Staat treibt weder die Mitglieds-Beiträge des Roten Kreuzes noch der Fussballclubs, Gesangsvereine oder der Fasnachtscliquen ein. Doch auch diese könnten das dadurch «gesparte» Geld sinnvoll und «besser» gebrauchen.  
Übrigens: Die Kirchen sind nach Gesetz zu keinem Verwendungszweck des «gesparten» Geldes verpflichtet. Im Gegenteil: Bereits heute werden sie sogar für ihre seelsorgerischen Leistungen in öffentlichen Institutionen vom Staate bezahlt.
- ▶ **Keine Weltanschauungs-Daten bei der Steuerverwaltung.**  
Angaben über die Weltanschauungs-Zugehörigkeit der Bürgerinnen und Bürger gehören nicht in jeden Computer der Steuerverwaltung. Dies widerspricht der nötigen Neutralität des Staates.
- ▶ **[www.NEIN-zum-rueckschritt-kirche-staat.ch](http://www.NEIN-zum-rueckschritt-kirche-staat.ch)**

## Vorlage 6 im Detail

### Argumente des Regierungsrates

#### ► Kosteneffiziente Lösung

Mit der Übernahme der Veranlagung und des Bezugs der Gemeinde- und Kirchensteuern durch die kantonale Steuerverwaltung werden Synergien genutzt, da die kantonale Steuerverwaltung bereits die Kantons- und Bundessteuern bezieht. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist es sinnvoll, sich auf eine Infrastruktur zu beschränken. Der Mehraufwand des Kantons wird in Rechnung gestellt. Für die baselstädtischen Steuerzahlenden entstehen somit keine zusätzlichen Kosten.

#### ► Administrative Entlastung für Religionsgemeinschaften und Gemeinden

Die Gemeinden und Religionsgemeinschaften leisten einen wichtigen sozial- und kulturpolitischen Beitrag. Dank der administrativen Entlastung können die Mittel im Sinne der Gesellschaft verwendet werden. Bei einem Nein zur Vorlage müssten sie Steuergelder für die Erneuerung der Software aufwenden.

#### ► Erhöhte Transparenz für steuerpflichtige Personen

Auch die steuerpflichtigen Personen profitieren: Sie erhalten nicht mehr drei separate, sondern nur noch eine von der kantonalen Steuerverwaltung ausgestellte Verfügung, welche alle Steuerarten enthält. Allfällige Fragen können mit einer einzigen Ansprechperson geklärt werden.

#### ► Von Schweizer Kantonen erprobte Handhabung

Mehrere andere Schweizer Kantone kennen die neu im Kanton Basel-Stadt vorgesehene Aufgabenteilung bereits seit Längerem. Man würde somit auf ein bewährtes System wechseln.

## Vorlage 6 im Detail

### Abstimmungsfrage und Empfehlung

#### Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Grossratsbeschluss vom 14. November 2018 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) annehmen?

#### Empfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zum Grossratsbeschluss vom 14. November 2018 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) zu stimmen.



## Vorlage 6 im Detail

### Grossratsbeschluss

**Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0919.01 vom 3. Juli 2018 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 18.0919.02 vom 15. Oktober 2018, beschliesst:**

#### I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000<sup>1)</sup> (Stand 4. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

#### Titel nach § 1 (geändert)

II. Kommunale Steuern und Kirchensteuern

#### § 2a (neu)

<sup>1</sup> Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind nach § 4 des Gesetzes betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz) vom 8. November 1973 berechtigt, von ihren Mitgliedern eine Kirchensteuer zu erheben.

#### § 4 Abs. 1

<sup>1</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- c) (geändert) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- d) (neu) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

#### § 24 Abs. 1

<sup>1</sup> Steuerbar sind auch:

- f) Aufgehoben.

#### § 25 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:

- k) (geändert) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- k<sup>bis</sup>) (neu) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

<sup>1)</sup> SG 640.100.

- k<sup>ter</sup>) (neu) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- l) (geändert) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.

#### § 31 Abs. 2

<sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden:

- d) (geändert) die Aufwendungen für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Denkmalschutzvorschriften dienen. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Investitionskosten für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

#### § 32 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 25 lit. k<sup>bis</sup> – l steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 25 lit. k<sup>bis</sup> werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen.

#### § 60 Abs. 1

- <sup>1</sup> Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:
- c) (geändert) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- d) (neu) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

#### Titel nach § 227 (geändert)

4. Teil: Verhältnis zu den Einwohnergemeinden sowie den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, Abgrenzung der Steuerhoheiten

#### Titel nach § 229 (neu)

(4. Teil) 4. Übertragung von Befugnissen

#### § 229a (neu)

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden und zur Steuererhebung befugten öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit dem Kanton vereinbaren, folgende Befugnisse durch die kantonale Steuerverwaltung ausüben zu lassen:

- a) die Veranlagung der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer;
- b) die Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Veranlagung der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer;
- c) den Bezug der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer inklusive Verlustscheinbewirtschaftung;
- d) die Entscheidung über den Erlass der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer.



<sup>2</sup> Die Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse gemäss Abs. 1 und die Einzelheiten werden in einem zwischen den Einwohnergemeinden, öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und dem Regierungsrat abzuschliessenden verwaltungsrechtlichen Vertrag vereinbart.

<sup>3</sup> Der Kanton erhebt für die Ausübung der Befugnisse gemäss Abs. 1 eine Entschädigung. Deren Höhe wird im verwaltungsrechtlichen Vertrag gemäss Abs. 2 vereinbart.

<sup>4</sup> Der Vollzug der Befugnisse gemäss Abs. 1 erfolgt in analoger Anwendung der für die kantonalen Steuern geltenden Grundsätze.

<sup>5</sup> Der Bezug der kommunalen Steuern und Kirchensteuern wird zusammen mit den kantonalen Steuern vorgenommen. Es gelten sämtliche für den Bezug der kantonalen Steuern massgeblichen Bestimmungen und verwaltungsinternen Weisungen sinngemäss.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen.

#### § 234 Abs. 33 (neu)

<sup>33</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 14. November 2018 betreffend § 2a Abs. 1, § 229a Abs. 1–6, Titel nach §§ 1, 227 und 229 finden (mit Ausnahme von Nachsteuern, ausserordentlichen Rechtsmitteln und Verlustscheinen, welche auch Vorperioden betreffen können) erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2019.

#### II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

#### III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

#### IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Davon ausgenommen ist § 31 Abs. 2 lit. d. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Änderungen von § 24 Abs. 1 lit. f, § 25 Abs. 1 lit. k bis l und § 32 Abs. 3 treten gleichzeitig mit der Änderung von Art. 7 Abs. 4 lit. l–m und Art. 9 Abs. 2 lit. n des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 29. September 2017 in Kraft.

Basel, den 14. November 2018

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Remo Gallacchi

Der I. Sekretär: Beat Flury

## Vorlage 7 im Detail

### Neubau Naturhistorisches Museum und Staatsarchiv

#### Grossratsbeschluss vom 9. Januar 2019 betreffend Neubau Naturhistorisches Museum Basel und Staatsarchiv Basel-Stadt und die entsprechenden baurechtlichen Anpassungen

Das Naturhistorische Museum Basel und das Staatsarchiv Basel-Stadt sind zwei traditionsreiche Basler Institutionen. Sie haben den Auftrag, wertvolles Kulturgut zu bewahren, zu pflegen und der breiten Öffentlichkeit und der Forschung zugänglich zu machen.

Das derzeit im Berri-Bau an der Augustinergasse beheimatete Naturhistorische Museum Basel beherbergt rund 11,8 Millionen Objekte, die von Forscherinnen und Forschern aus aller Welt gebraucht werden. Mit über 120'000 Besuchenden pro Jahr, darunter rund 1400 Schulklassen, ist es eines der meistbesuchten Museen Basels.

Das Staatsarchiv ist mit über 20 Laufkilometern Akten und bis zu 20'000 Benutzungen pro Jahr das historische Gedächtnis des Kantons. Als Schnittstelle zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sind im Staatsarchiv Originalquellen aus rund 1000 Jahren Basler Geschichte öffentlich zugänglich.

Das Naturhistorische Museum und das Staatsarchiv sind in stark sanierungsbedürftigen Liegenschaften untergebracht. Beide Institutionen kämpfen seit Jahren mit schweren räumlichen Mängeln wie undichten Stellen an Dächern und Fenstern sowie Schimmel im Dachgeschoss. Dem historisch wertvollen Sammelgut droht in den unzulänglich klimatisierten Magazinen und Sammlungen irreparabler Schaden.

Da der Platz an den Hauptstandorten nicht ausreicht, betreiben beide Institutionen seit Jahren zusätzlich provisorische externe Lager. Das Staatsarchiv benötigt darüber hinaus mehr Platz für die Lagerung, da dieser im Jahr 2023 an den bestehenden Standorten ausgeschöpft sein wird.

Eine Rückkehr des Naturhistorischen Museums in den sanierten Berri-Bau und externe Lager wurde untersucht und verworfen. Die Prüfung ergab, dass die Vereinigung von Sammlung, Forschung und Vermittlung an einem Standort die beste Variante ist. Bei einer Rückkehr müsste das beliebte

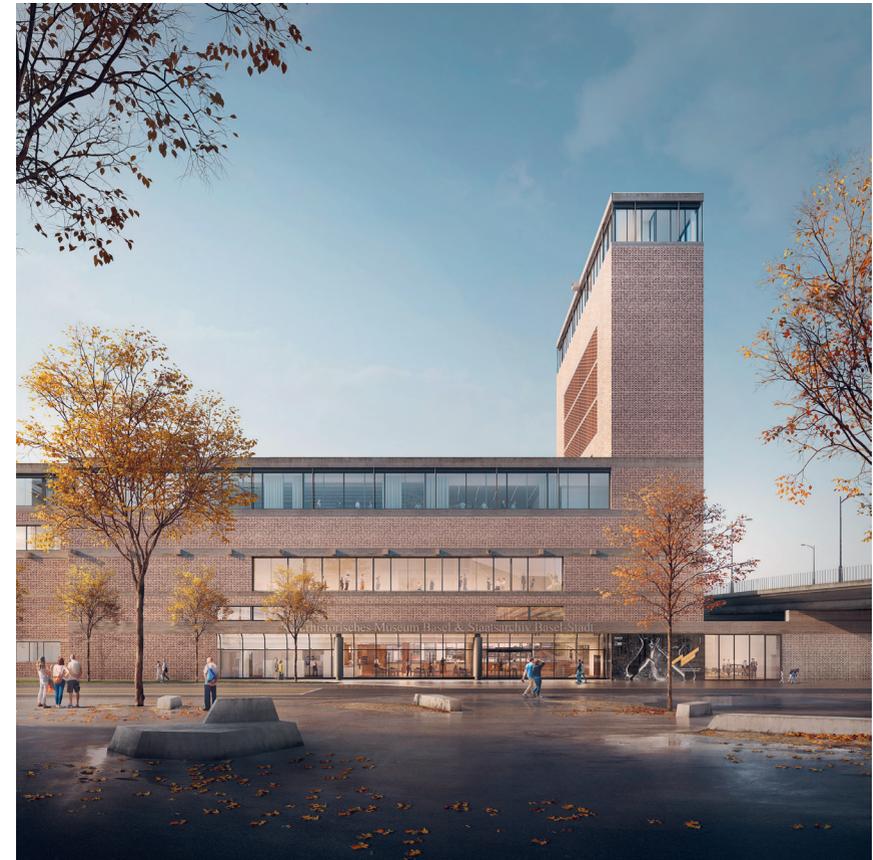


Museum zudem für mehrere Jahre geschlossen bleiben. Ausserdem würden sich die Ausstellungsflächen im Berri-Bau wegen der baulichen Anpassungen fast um die Hälfte reduzieren. Noch mehr wertvolle Objekte müssten in Lagern untergebracht werden. Auch für das Staatsarchiv ergab die Untersuchung, dass der Betrieb an einem Standort die beste und günstigste Variante ist. Ein Verbleib am heutigen Standort ist nicht möglich, da eine Sanierung hohe Kosten verursachen und das Platzproblem verschärfen würde.



Geplanter Standort des Neubaus Naturhistorisches Museum Basel und Staatsarchiv Basel-Stadt (Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt, Aufnahme 2017)

Im Juni 2013 beschloss der Grosse Rat, die Platznot und die konservatorischen Probleme der beiden Institutionen mit einem gemeinsamen Neubau am Vogesenplatz beim Bahnhof St. Johann zu beheben. In einem internationalen Architekturwettbewerb wurde das beste Projekt gekürt.



Blick auf den Eingangsbereich vom Vogesenplatz.  
(© EM2N, Visualisierung: Filippo Bolognese)

Die jetzigen Standorte des Naturhistorischen Museums und des Staatsarchivs eignen sich für neue Nutzungen. So sollen das Antikenmuseum Basel und die Skulpturhalle im denkmalgeschützten Berri-Bau untergebracht werden. Die Skulpturhalle würde somit an ihren ursprünglichen Ausstellungsort (1849–1887) zurückkehren. Die im Staatsarchiv frei



werdenden Räumlichkeiten können durch den Kanton genutzt werden. Über die Nachnutzungen wird der Grosse Rat zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Der Grosse Rat hat für die Realisierung des Neubaus für das Naturhistorische Museum Basel und das Staatsarchiv Basel-Stadt sowie die damit verbundenen Umzugskosten einen Gesamtbetrag von 214'061'000 Franken bewilligt und die entsprechenden baurechtlichen Massnahmen beschlossen. Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.

## Vorlage 7 im Detail

### Argumente der Gegnerinnen und Gegner

**Das Referendumskomitee empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen, den Neubau Naturhistorisches Museum und Staatsarchiv abzulehnen:**

#### **NEIN zum 214 Millionen teuren und unnötigen Museums-Stückli!**

Vier Gründe, weshalb Sie NEIN sagen sollten:

- ▶ **Die fünf Museumsstandorte werden auseinandergerissen**  
Mit dem Projekt im St. Johann wird die heute bestehende und gut funktionierende Basler «Museumsinsel» der fünf staatlichen Museen in der Innenstadt auseinandergerissen. Für Besuchende ist das ein Nachteil und führt zu einer Attraktivitätsminderung.
- ▶ **Explodierende Betriebskosten sind die Folge**  
Schon in der Beratung des Projekts hat der Regierungsrat zugegeben, dass – entgegen früherer Versprechungen – auch bei diesem Neubau die Betriebskosten ansteigen werden. Bereits bei der Erweiterung des Kunstmuseums hat sich der Kanton deutlich verkalkuliert, zu Lasten der Steuerzahlenden. Ein Ja fördert die Politik der stetig steigenden Betriebskosten.
- ▶ **Eine halbe Milliarde Franken Baukosten für die Museen**  
In den nächsten zehn Jahren erwarten uns Kosten von fast einer halben Milliarde für Museumsbauten und -sanierungen. Der Berri-Bau soll für das Antikenmuseum bereit gemacht werden. Auch das Kunstmuseum und das Historische Museum haben einen riesigen Sanierungsbedarf. Dieses Projekt drückt die Kosten unnötig nach oben.
- ▶ **Nein zu diesem Museumsgigantismus**  
Die Regierung lässt seit Jahren eine klare Strategie in der Museumspolitik vermissen. Statt Schwerpunkte zu setzen soll alles gefördert und ausgebaut werden. Dieser Museumsgigantismus bedroht kleinere Kulturinstitutionen, weil die Museen einen grossen Teil des Kulturbudgets beanspruchen.



## Vorlage 7 im Detail

### Argumente des Regierungsrates

#### ► **Notwendigkeit unbestritten**

Alle Fraktionen des Grossen Rates haben anerkannt, dass die gegenwärtige Situation für das Naturhistorische Museum und das Staatsarchiv nicht akzeptabel ist. Die Kosten für Bau, Ausstattung und Umzüge sind der Grösse des Projekts angemessen und liegen im Rahmen vergleichbarer Bauten.

#### ► **Für alle gut erreichbar**

Die beiden Institutionen ziehen in ein attraktives, aufstrebendes Stadtquartier, das mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestens erreichbar ist. Der neue Standort ist insbesondere für ältere oder gehbehinderte Personen besser zugänglich. Die Tramhaltestelle und der Bahnhof St. Johann liegen direkt vor der Haustüre.

#### ► **Die Betriebskosten sind angemessen**

Die jährlichen Betriebskosten erhöhen sich, damit ein zeitgemässes Angebot ermöglicht und heute fehlende technische Anlagen unterhalten werden können. Sie steigen um 1,24 Millionen Franken für das Naturhistorische Museum und um 771'000 Franken für das Staatsarchiv. In den sanierten bisherigen Liegenschaften würden sie deutlich höher ausfallen.

#### ► **Chancen der Nachnutzungen**

In den nächsten Jahrzehnten stehen weitere Sanierungen von Museumsbauten an. Diese sind notwendig und budgetiert. Mit dem Neubau wird dem Antikenmuseum und der Skulpturhalle eine Zukunft im Berri-Bau ermöglicht. Ein kostspieliger doppelter Umzug und eine mehrjährige Schliessung des Naturhistorischen Museums werden vermieden – und es braucht kein provisorisches Lager. Die im Staatsarchiv frei werdenden Flächen können durch den Kanton anderweitig genutzt und somit Fremdmieten eingespart werden.

## Vorlage 7 im Detail

### Abstimmungsfrage und Empfehlung

#### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie den Grossratsbeschluss vom 9. Januar 2019 betreffend Neubau Naturhistorisches Museum Basel und Staatsarchiv Basel-Stadt und die entsprechenden baurechtlichen Anpassungen annehmen?

#### **Empfehlung**

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zum Grossratsbeschluss vom 9. Januar 2019 betreffend Neubau Naturhistorisches Museum Basel und Staatsarchiv Basel-Stadt und die entsprechenden baurechtlichen Anpassungen zu stimmen.



**Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101, 105, 106 und 113 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1)</sup> und § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991<sup>2)</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0044.01 vom 27. Februar 2018 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission und Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 18.0044.02 vom 28. November 2018, beschliesst:**

#### I. Neubau Naturhistorisches Museum Basel und Staatsarchiv Basel-Stadt

1. Für den Neubau für das Naturhistorische Museum Basel und das Staatsarchiv Basel-Stadt werden Ausgaben in der Höhe von Fr. 214'061'000 bewilligt. Diese Ausgaben teilen sich wie folgt auf:
  - Fr. 165'250'000 für den Bau des Naturhistorischen Museums Basel und Staatsarchivs Basel-Stadt, zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 4 «Hochbauten im Verwaltungsvermögen»
  - Fr. 31'840'000 für Mobiliar und Einrichtung des Naturhistorischen Museums Basel und Staatsarchivs Basel-Stadt, zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 7 «Kultur»
  - Fr. 14'770'000 für die Eröffnung, den Umzug des bestehenden Mobiliars, der Archive, Sammlungen und Arbeitsmittel von den heutigen Standorten des Naturhistorischen Museums und des Staatsarchivs in den Neubau sowie die projektgebundenen internen Kosten als einmalige Ausgabe zu Lasten der Erfolgsrechnung des Präsidialdepartements
  - Fr. 2'011'000 als jährliche Folgekosten für den Betrieb des Naturhistorischen Museums und des Staatsarchivs zu Lasten der Erfolgsrechnung des Präsidialdepartements
  - Fr. 190'000 als jährliche Folgekosten für die Instandhaltung zu Lasten der Erfolgsrechnung des Finanzdepartements, Immobilien Basel-Stadt, Unterhaltspauschale Verwaltungsvermögen
2. Die Parzellen 2594 und 2595, Sektion 1 des Grundbuchs Basel, haltend 4675 m<sup>2</sup> und 563 m<sup>2</sup>, sind für die Erstellung des Neubaus für das Naturhistorische Museum Basel und das Staatsarchiv Basel-Stadt vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen. (Inkraftsetzung per 1. Januar 2019)

#### II. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 14'000 des Planungsamtes vom 30. März 2017 wird verbindlich erklärt.

<sup>1)</sup> SG 730.100. <sup>2)</sup> SG 780.100.

#### III. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'998 des Planungsamtes vom 30. März 2017 wird verbindlich erklärt.
2. Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:
  - a) In den Baubereichen A, B und C ist ein Gebäude mit einer kulturellen Nutzung zulässig. Zudem sind die für den Betrieb notwendigen weiteren Nutzungen sowie Gastronomie zulässig.
  - b) Soweit nicht anders bestimmt, ist die zulässige Bruttogeschossfläche sowie die Anzahl Geschosse frei.
  - c) In den Baubereichen A und B dürfen die im Schema A-A dargestellten Wandhöhen nicht überschritten werden.
  - d) Dachgeschosse sind nicht erlaubt.
  - e) Im Baubereich A dürfen Anlagen, die aus technischen Gründen über dem Dach liegen müssen, die Wandhöhe um maximal 1.5m überschreiten. Im Baubereich B darf die Wandhöhe nicht durch Anlagen oder Aufbauten überschritten werden.
  - f) In Bereich F ist eine Boulevardbestuhlung für die Gastronomie des Gebäudes zulässig.
  - g) Die Anlieferung des Gebäudes hat über den im Plan dargestellten Punkt am südlichen Ende des Gebäudes zu erfolgen.
  - h) Mit Blick auf die bestehenden ökologischen Qualitäten und unter Berücksichtigung des Biotopverbundes sind zum Ersatz und ökologischen Ausgleich geeignete Massnahmen zu ergreifen. Die Massnahmen sind im Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen.
  - i) Das Gebäude ist umweltschonend und energieeffizient zu erstellen und zu betreiben. Auf eine Zertifizierung kann verzichtet werden.
  - j) Die notwendige Anzahl Veloabstellplätze für Besucherinnen und Besucher darf auch ausserhalb des Areals angeordnet werden.
3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

#### IV. Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufe

Die Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Plan Nr. 14'004 des Planungsamtes vom 30. März 2017 wird genehmigt.

#### V. Änderung des Wohnanteilsplans

Die Änderung des Wohnanteilsplans gemäss Plan Nr. 14'002 des Planungsamtes vom 30. März 2017 wird genehmigt.

#### VI. Änderung von Bau- und Strassenlinien

Der Bau- und Strassenlinienplan Nr. 14'005 des Planungsamtes vom 30. März 2017 für die Bau- und Strassenlinienänderung im Bereich Entenweidstrasse wird genehmigt.

#### VII. Einschränkung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 165

Der Grossratsbeschluss betreffend Bebauungsplan für das Gebiet Bahnhof St. Johann/Voltastrasse vom 15. Januar 2003 wird im Geltungsbereich des vorliegenden neuen Bebauungsplans aufgehoben.

#### VIII. Publikation und Referendumsfrist

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im



Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[...]

**Hinweis:**

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:  
<http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=18.0044>

Basel, den 9. Januar 2019

NAMENS DES GROSSEN RATES  
Der Präsident: Remo Gallacchi  
Der I. Sekretär: Beat Flury

### Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie den Stimmzettel und den Stimmrechtsausweis (blauer Abschnitt) ins Couvert. Das Adressfenster mit der Rücksendeadresse muss dabei sichtbar sein. Übergeben Sie das Couvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Couvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, **18. Mai 2019, 12.00 Uhr**, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmabgaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Couvert bis am Abstimmungssamstag, **18. Mai 2019, 12.00 Uhr**, auch persönlich in den Briefkasten Ihrer Gemeinde werfen. Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

- ▶ **Basel**, Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9  
(Die Tore zum Hof werden nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)
- ▶ **Riehen**, Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1 und Rauracher-Zentrum, Zugang In den Neumatten 63
- ▶ **Bettingen**, Gemeindehaus, Talweg 2

### Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (grüner Abschnitt) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben.

**Die Stimmabgabe an der Urne muss persönlich erfolgen und kann nicht an eine andere Person delegiert werden.**

### Öffnungszeiten der Wahllokale

**Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.**

#### Basel

- ▶ Rathaus, Marktplatz 9, ☎
- ▶ Hotel Gaia, Centralbahnstrasse 13/15, ☎  
(Bitte Eingang an der Heumattstrasse benützen)
- ▶ Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, 2. Stock, ☎  
**Samstag, 18. Mai 2019, 14.00 –17.00 Uhr**  
**Sonntag, 19. Mai 2019, 09.00 –12.00 Uhr**

#### Riehen

- ▶ Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1, ☎  
**Sonntag, 19. Mai 2019, 10.00 –12.00 Uhr**

#### Bettingen

- ▶ Gemeindehaus, Talweg 2, ☎  
**Sonntag, 19. Mai 2019, 11.30 –12.00 Uhr**

### Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, **17. Mai 2019, 16.00 Uhr**, in ihrer Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

- ▶ **Basel bei Wahlen und Abstimmungen**  
Marktplatz 9, Telefon 061 267 48 68
- ▶ **Riehen bei der Gemeindeverwaltung**  
Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11
- ▶ **Bettingen bei der Gemeindeverwaltung**  
Talweg 2, Telefon 061 267 00 99

### Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
**[www.abstimmungen.bs.ch](http://www.abstimmungen.bs.ch)**

Für aktuelle Resultate folgen Sie uns auf [twitter.com/baselstadt](https://twitter.com/baselstadt)  
oder besuchen Sie uns auf [facebook.com/Rathaus.Basel](https://facebook.com/Rathaus.Basel).

### Herausgeber

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Staatskanzlei, Kommunikation  
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel  
[www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Basel, März 2019

### **Vorlage 3**

## **Topverdienersteuer-Initiative**

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **NEIN** zu stimmen.

### **Vorlage 4**

## **Krankenkassen-Initiative**

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **NEIN** zu stimmen.

### **Vorlage 5**

## **Ratschlag Ozeanium**

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zu stimmen.

### **Vorlage 6**

## **Teilrevision des Steuergesetzes**

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zu stimmen.

### **Vorlage 7**

## **Neubau Naturhistorisches Museum und Staatsarchiv**

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zu stimmen.